

# **Geschäftsordnung**

## **des Badischen Tennisverbands e.V.**

*(Ergänzend zur Satzung in der Fassung vom 26. März 2022)*

Stand: 07. Oktober 2022



## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines (Seite 3)
- § 2 Präsidium (Seite 3)
- § 3 Präsident (Seite 5)
- § 4 Vizepräsidenten (Seite 7)
- § 5 Schatzmeister (Seite 7)
- § 6 Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport (Seite 8)
- § 7 Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung (Seite 10)
- § 8 Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport (Seite 12)
- § 9 Bezirksvorsitzende (Seite 13)
- § 10 Bezirksvorstände (Seite 13)
- § 11 Geschäftsführer (Seite 13)
- § 12 Durchführung von Sitzungen (Seite 14)
- § 13 Unterschriften und Vertretungen, Zuwendungen (Seite 16)
- § 14 Umgang mit Interessenskonflikten (Seite 18)
- § 15 Veröffentlichung der Geschäftsordnung (Seite 19)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Badischen Tennisverbandes e.V. regeln die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums (§ 19 BTV-Satzung), der Bezirksvorstände (§ 30 BTV-Satzung), des Geschäftsführers, die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes und der Bezirke - mit Ausnahme der Schieds- und Disziplinarkommission - (§§ 22, 31 BTV-Satzung) sowie die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen dieser genannten Verbandsorgane.
- (2) Es gelten die Organigramme gemäß Anlage 1, 2 und 3.
- (3) Die Geschäftsordnung wird gemäß § 19 BTV-Satzung vom Präsidium erlassen.

## **§ 2 Präsidium**

- (1)
  - a. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Bezirksversammlungen verantwortlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen Beschlüssen der Bezirksversammlungen vor.
  - b. Das Präsidium erlässt die Ehrungsordnung.
  - c. Es beruft bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes ein oder bestellt Ersatzmitglieder als Präsidiumsmitglieder nach der Vorgabe des § 20 BTV-Satzung.
  - d. Es schlägt der Mitgliederversammlung den Haushalt, bei Bedarf Aufnahmeentgelte und Änderungen der Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt nach § 9 BTV-Satzung über die Festsetzung sonstiger Entgelte für besondere Leistungen des Verbandes (z. B. Turnierservicegebühren).
  - e. Das Präsidium wählt in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds die weiteren Mitglieder der Kommission für Mannschaftssport (§ 6 Abs. 2 Ziff. d-f) für jeweils drei Jahre. Erhält der Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes nicht die erforderliche Mehrheit, kann das Präsidium eine andere Person wählen. Eine Abberufung dieser Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund zulässig.  
  
Bei Bedarf bestimmt das Präsidium, dass außer der Kommission für Mannschaftssport und der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskommissionen gebildet werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser weiteren Kommissionen und Ausschüsse werden vom Präsidium jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BTV berufen. Die Vorsitzenden und Mitglieder können jederzeit abberufen werden.
  - f. Es beschließt gemäß § 17 WSpO BTV über die Ballmarke für die Verbandsspiele sowie der offiziellen Meisterschaften des BTV.

- g. Es beschließt über Anträge der Kommissionen und Ausschüsse.
  - h. Die mehrfach genannte Gemeinschaftskompetenz bezieht sich auf mindestens zwei Personen und gilt für Konten bei Banken. Der Personenkreis der Gemeinschaftskompetenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen der Geschäftsstelle mit Gemeinschaftskompetenz ausstatten und diese jederzeit widerrufen. Genannter Personenkreis erhält die Gemeinschaftskompetenz über alle Konten des Verbandes. Gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft erhält die Gemeinschaftskompetenz eine Verfügungsberechtigung von 100.000,00 EUR pro Tag, für Barverfügungen, die nicht vermeidbar sind, eine Verfügungsberechtigung von 5.000,00 EUR pro Tag. Alle anderweitige Verfügungen über Konten erfolgen im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftskompetenz.
  - i. Das Präsidium beschließt über die vom Präsidenten vorzuschlagende Einstellung oder Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes. Der Präsident ist berechtigt, Einstellungen bis zu einer finanziellen Belastung von monatlich 750,00 EUR vorzunehmen. Das Präsidium ist in der nächsten Sitzung von der Einstellung zu informieren.  
Die Personalauswahlkommission besteht aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, dem Ressortverantwortlichen, einem weiteren bestimmten Präsidiumsmitglied und dem Geschäftsführer.  
Über Änderungen in Gehaltsfragen und grundsätzliche Änderungen der Aufgabengebiete der Mitarbeiter entscheidet das BGB-Präsidium im Rahmen des genehmigten Haushalts, da die Richtlinien des Datenschutzgesetzes einzuhalten sind und das Need-to-know-Prinzip zu berücksichtigen ist. Diesbezügliche Beschlüsse werden in der jeweiligen Personalakte der betroffenen Arbeitnehmer dokumentiert.
  - j. Das Präsidium wählt die Delegierten des Sportbundtages (§ 23 Satzung BSB Nord) bzw. der Mitgliederversammlung (§ 9 Satzung BSB Freiburg) und bestimmt den Vertreter des BTV in den jeweiligen Sportkreisen des BSB Nord (§ 33 Satzung BSB Nord).
  - k. Der Präsident oder der Schatzmeister vertreten den Geschäftsführer im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung. Im Vertretungsfall besitzt zuerst der Schatzmeister alle Rechte und Pflichten gemäß § 11 und § 13 dieser Geschäftsordnung. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers und des Schatzmeisters besitzt der Präsident alle Rechte und Pflichten gemäß § 11 und § 13 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen - mit Ausnahme denen der Schieds- und Disziplinarkommission sowie der Einspruchsinstanzen (§§ 40, 41 WSpO) - teilzunehmen. Die Präsidiumsmitglieder sind über die Tagesordnung zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, den Etat einzuhalten. Bei Abweichungen ist unverzüglich dem Schatzmeister in Textform zu berichten.
- (3) Im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds besteht die Möglichkeit, dass

anstelle des Präsidiumsmitgliedes ein vorher bestimmter Vertreter aus einer ihm zugeordneten Kommission oder, im Falle der Bezirksvorsitzenden, der Sportwart oder der Jugendwart seines Bezirksvorstandes an den Präsidiumssitzungen teilnimmt. Der Vertreter ist nicht stimmberechtigt.

- (4) Sämtliche Vertragsunterlagen, Rechnungen und sonstige Belege sind unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in der Geschäftsstelle zu verwahren. In diese Unterlagen hat jedes Präsidiumsmitglied das Recht auf Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle.
- (5) Im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten einen Vertreter.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder teilen sich die Repräsentationspflichten bei Einladungen entsprechend auf.

### **§ 3 Präsident**

- (1) Der Präsident vertritt den Verband sowohl nach innen als auch nach außen und ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Trotz dieser alleinigen Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis muss der Präsident vor Handlungen im Außenverhältnis § 13 zwingend beachten. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Leitung des BTV und seiner Organe verantwortlich.
- (2) Der Präsident bestimmt unter Beachtung des § 12 der BTV-Satzung Tag und Ort der Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (3)
  - a. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er schlägt die Tagesordnung vor und ergänzt sie auf Verlangen jedes Präsidiumsmitgliedes.
  - b. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss der Präsident spätestens binnen drei Wochen eine Präsidiumssitzung einberufen.
  - c. Der Präsident entscheidet in Notfällen, bei denen eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Über die getroffene Entscheidung ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Präsident ist oberster Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des BTV. Ihm ist die Schieds- und Disziplinarkommission fachlich zugeordnet. Das Gremium ist unabhängig. Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Schieds- und Disziplinarkommission.
- (5) Der Präsident vertritt den Verband kraft Amtes im Bundesausschuss, im Hauptausschuss BSB Nord (§ 19 Abs. 1 b BSB Nord) und im Präsidiumsbeirat BSB Freiburg (§ 11 Abs. 1a Satzung BSB Freiburg).
- (6) Der Präsident ist zuständig für die komplette Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere für

- a. die Information der Medien über die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte und Ergebnisdienst sowie bei besonderen Anlässen durch Pressekonferenzen
  - b. die Herausgabe des Verbandsorgans baden tennis und die Koordination und Überwachung der in diesem Bereich gegebenenfalls tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Verlage sowie die Werbung von Inserenten für die Verbandszeitschrift und andere Druckschriften des Verbandes
  - c. die Vertretung der PR-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien der Dachorganisationen und Behörden
  - d. die Führung des Archivs des Verbandes
  - e. die Einhaltung des Presseetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan sowie die Einhaltung des genehmigten Etats
  - f. die Herausgabe des Verbandsjahrbuchs
  - g. die presserechtliche Verantwortlichkeit und die Organisation aller Veröffentlichungen in weiteren (neuen) Medien, insbesondere Internet (Homepage, Facebook, usw.) mit Ausnahme der Bezirksseiten, für die der jeweilige Bezirk verantwortlich ist.
- (7) Werden gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. e Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit des Präsidentengebildet, so sind sie wie folgt zusammenzusetzen:
- a. die Satzungskommission. Ihr gehören an:
    - i. der Vorsitzende der Schieds- und Disziplinarkommission
    - ii. ein Mitglied des Präsidiums, das vom Präsidium gewählt wird
    - iii. ein weiteres Mitglied der Schieds- und DisziplinarkommissionDie Satzungskommission berät und erarbeitet Vorschläge für das Präsidium in allen die Satzung und die Ordnungen des BTV betreffenden Fragen.
  - b. Kommission Medien und Kommunikation. Ihr gehören an:
    - i. der Präsident
    - ii. die vier Bezirkspressewarte oder von den Bezirken benannte ehrenamtliche Bezirksmitarbeiter als deren Vertreter
    - iii. der Bildbeauftragte des Verbandes oder dessen Stellvertreter/in
    - iv. der Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)Die Bezirkspressewarte können sich mit Stimmrecht durch den Bezirksvorsitzenden vertreten lassen.  
Die Bezirkspressewarte sind für die gesamte Berichterstattung über Veranstaltungen des Bezirks und für den Bezirksteil im Verbandsorgan verantwortlich. Beschlüsse der Kommission Medien und Kommunikation oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkspressewarte

vollumfänglich umzusetzen.

Der Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer vertritt den Verband in der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit des DTB.

#### **§ 4 Vizepräsidenten**

- (1) Die beiden Vizepräsidenten - der Schatzmeister und das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport - vertreten den Präsidenten im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.
- (2) Im Vertretungsfall besitzt zuerst der Schatzmeister alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Schatzmeisters besitzt das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport alle Rechte und Pflichten gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.
- (3) Die beiden Vizepräsidenten sind berechtigt, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten die Rechte aus § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung und aus § 37a WSpO geltend zu machen.

#### **§ 5 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des BTV einschließlich aller Beteiligungen.
- (2) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere den termingerechten Einzug von Beiträgen, Entgelten, Umlagen und Ordnungsstrafen sowie die ordnungsgemäße Buchführung und die steuerlichen Angelegenheiten des Verbandes. Ferner ist er verantwortlich für die vom Verband bei den zuständigen Stellen zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise. Der Schatzmeister ist berechtigt, diese Aufgaben an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren. Dies ist in Textform zu dokumentieren.  
Des Weiteren erteilt er die Freigabe in Textform für die durch den Geschäftsführer erstellte Vorschlagsliste für Zahlungen. Bei Abwesenheit kann der Schatzmeister durch ein anderes BGB-Präsidiumsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig den Finanzbericht und den Haushaltsplan für die Mitgliederversammlung. In Zusammenarbeit mit den Ressortleitern und den Bezirksvorsitzenden erstellt der Schatzmeister hierzu im Vorfeld die Planungen.  
Mindestens zweimal jährlich legt der Schatzmeister dem Präsidium einen Finanzüberblick vor. Den Präsidiumsmitgliedern mit eigenem Ressortetat und den Bezirksvorsitzenden ist mindestens einmal in jedem Quartal detailliert Auskunft über den Stand ihres Etats zu geben. Die Auskunftspflicht kann über elektronische Medien erfolgen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushalts verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium und in den Bezirken. Anträge auf Etatüberschreitung bedürfen - falls hierfür keine erhöhten Einnahmen aus entsprechend zweckgebundenen Mitteln zur Verfügung stehen - der Zustimmung des Schatzmeisters in Textform. Diese Anträge sind im Vorfeld durch die

jeweiligen Ressortverantwortlichen im Präsidium oder in den Bezirken in Textform zu erstellen und zu begründen, hierzu ist die Nutzung elektronischer Medien ausreichend.

- (5) Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Finanzbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung vorzuschlagen. Den Kassenprüfern ist Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, den Bericht und die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und hierüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Schatzmeister vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbands-Schatzmeister des DTB.
- (7) Der Präsident und das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertreten den Schatzmeister im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung. Im Vertretungsfall besitzt zuerst das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport, alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis. Bei Abwesenheit des Schatzmeisters und des Präsidiumsmitglieds für Wettkampfsport besitzt der Präsident alle Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.

## **§ 6 Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport**

- (1) Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertritt die sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Mannschaftsspielbetriebs, der Turnierordnung und LK- Ordnung.

Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften vorhanden sind, ist das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport insbesondere zuständig für:

- a. sämtliche den Mannschaftsspielbetrieb betreffende Aufgaben, z.B. Einhaltung der WSpO und Änderungsvorschläge hierzu sowie Betreuung und Weiterentwicklung des Online-Ergebnisdienstes
- b. die Koordinierung der Tätigkeit der vier Bezirkssportwarte
- c. die Abgabe des Sportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes
- d. die Aufstellung und Betreuung von Verbands-Auswahlmannschaften der Aktiven und Senioren
- e. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) der Aktiven und Senioren auf Verbandsebene
- f. das Schieds- und Oberschiedsrichterwesen, die Regelkunde
- g. die Einhaltung des Sportetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan
- h. alle im Zusammenhang mit dem Leistungsklassensystem stehenden Aufgaben, soweit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den

Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder der Kommission für Wettkampfsport obliegt.

- i. alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Turnieren anfallende Aufgaben soweit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder der Kommission für Wettkampfsport obliegt.
  - j. die Vertretung des BTV in der Regionalliga-Südwest
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Wettkampfsport wird die Kommission für Wettkampfsport gebildet. Ihr gehören an:
- a. das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport als Vorsitzender
  - b. ein von der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung bestimmtes Mitglied
  - c. die vier Bezirkssportwarte
  - d. maximal drei Spielleiter der Spielklassen auf Verbandsebene
  - e. der Referent für Schiedsrichterwesen und Regelkunde
  - f. ein Referent für Ranglisten- und LK-Turniere
  - g. der Referatsleiter Wettkampfsport oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Kommission wählt in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden, der das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport bei Abwesenheit vertritt. Die Bezirkssportwarte können sich mit Stimmrecht durch den Bezirksvorsitzenden oder durch den Jugendwart bzw. ohne Stimmrecht durch einen Spielleiter vertreten lassen. Die Vertreter der Mitglieder nach Ziff. d - f werden von der Kommission in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Kommission für Wettkampfsport obliegt die Entscheidung der in § 3.2 LK-Turniere im Inland gemäß den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere genannten Regelungen, die Entscheidung über alle Streifragen nach § 11 der Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung (LKO) des Deutschen Tennis Bundes und die Entscheidung über den Einspruch nach § 47 TO DTB. Weiter erlässt die Kommission für Wettkampfsport ergänzende Bestimmungen zu den DTB-Richtlinien für LK-Turniere, die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln und den Ordnungsgeldern zu enthalten hat.

Dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere obliegt/obliegen die Aufgaben gemäß den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere und den in den in der Turnierordnung des DTB dem Landesverband zugewiesenen Kompetenzen mit Ausnahme des § 47 (Einspruch). Die Aufgabenverteilung zwischen den Referenten legt das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport fest.

Der Referent für Regelkunde vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen beim DTB. Er ist für die Ausbildung der Oberschiedsrichter und Schiedsrichter auf Verbandsebene zuständig und nimmt die

Prüfungen ab. Er ist berechtigt, eine Prüfungskommission zu bilden. Diese bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Wettkampfsport.

- (3) Die Bezirkssportwarte erfüllen auf der Ebene ihres Bezirks die in den Ziff. a, c und e der im Abs. 1 genannten Aufgaben und berichten über die sportlichen Aktivitäten des Bezirks. Beschlüsse der Kommission für Wettkampfsport oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkssportwarte vollumfänglich umzusetzen.
- (4) Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbandssportwarte des DTB. Der Vizepräsident Wettkampfsport vertritt den Seniorensport beim DTB, sofern nicht das Präsidium einen Seniorenreferenten bestellt, der den Verband kraft Amtes dann in der Kommission für Seniorensport des DTB vertritt.
- (5) Die Spielleiter auf Bezirks- und Verbandsebene sind bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 2, § 39 WSpO, bei der Kontrolle des Spielberichtes sowie der Wertung des Spieles und bei der Ausstellung von schriftlichen Verwarnungen und dem Verhängen von Ordnungsgeldern und die Einspruchsinstanzen auf Verbands- und Bezirksebene nach § 40 WSpO sachlich unabhängig.

## **§ 7 Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung**

- (1) Das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Leistungssports. Es ist insbesondere zuständig für:
  - a. den gesamten Spitzensport inklusive Umsetzung und Prüfung des Leistungssportkonzepts
  - b. die Koordinierung der Tätigkeit der vier Bezirksjugendwarte
  - c. die Förderung und Betreuung aller Spitzenjugendlichen und Kaderangehörigen des Verbandes bzw. des DTB
  - d. die Abgabe des Jugendsportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung und Bekanntgabe des Terminplanes für alle die Nachwuchsförderung betreffenden Veranstaltungen, z.B. Sichtungstermine und – Turniere usw.
  - e. die Aufstellung und Betreuung der Jugend-Verbands-Auswahlmannschaften
  - f. die Nominierung von Jugendlichen zu überregionalen Jugendturnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten in Zusammenarbeit mit dem Cheftrainer
  - g. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) der Jugend auf Verbandsebene
  - h. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des Verbandes und die Weiterleitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des DTB in Zusammenarbeit mit dem Cheftrainer. Soweit Athleten die Voraussetzungen für die

Kaderzugehörigkeit nicht erfüllen, bestimmt eine Kommission - bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Präsidenten, dem Cheftrainer und dem Präsidiumsmitglied für Leistungssport über die Aufnahme in die Förderung bzw. bei Erfüllen der Voraussetzungen darüber, dass eine Aufnahme nicht erfolgt.

- i. Die Einhaltung des Jugendetats/-budgets für den in § 5 Abs. 3 genannten Haushaltsplan.
  - j. Die Ausbildung von Trainern.
- (2) Das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung ist ferner in Abstimmung mit dem Geschäftsführer zuständig für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer sowie für die Aktivitäten im Bereich Schultennis und Lehrwesen.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Leistungssport und Jugendförderung wird folgende Kommission gebildet:
- a. die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung. Ihr gehören an:
    - i. das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung als Vorsitzender
    - ii. ein von der Kommission für Wettkampfsport bestimmtes Mitglied
    - iii. die vier Bezirksjugendwarte
    - iv. der Referatsleiter Jugendsport der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
    - v. der Cheftrainer des BTV (ohne Stimmrecht)

Die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung wählt in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden, der das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung bei Abwesenheit vertritt. Die Bezirksjugendwarte können sich mit Stimmrecht durch den Bezirksvorsitzenden oder durch den Bezirkssportwart bzw. ohne Stimmrecht durch einen vorher bestimmten Spielleiter vertreten lassen.

Werden gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. e weitere Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Leistungssport und Jugendförderung gebildet, so sind sie wie folgt zusammenzusetzen:

- b. die Lehrkommission. Ihr gehören an:
  - i. das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung (Vorsitzender)
  - ii. die Schultennisreferenten
  - iii. maximal drei bei der Ausbildung eingesetzten Lehrkräfte
  - iv. ein hauptamtlicher Trainer des Verbandes
  - v. der Referatsleiter Lehrwesen der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Der Referatsleiter Lehrwesen der Geschäftsstelle erarbeitet alle mit der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern, Tennisassistenten und Schülermentoren

im Zusammenhang stehenden Richtlinien und Ordnungen, bestimmt die auf Honorarbasis tätigen Fachreferenten für die einzelnen Ausbildungsbereiche (Lehrteams) und koordiniert deren Tätigkeit. Die Kommission unterstützt den Referatsleiter des Lehrwesens der Geschäftsstelle bei Bedarf. Die Kommission ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen.

Der Referatsleiter Lehrwesen der Geschäftsstelle vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Ausbildung und Training beim DTB sowie in der Kommission für Schultennis des DTB.

- (4) Die Bezirksjugendwarte erfüllen auf der Ebene ihres Bezirks die in der Ziff. g im Abs. 1 genannten Aufgabe. Beschlüsse der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksjugendwarte vollumfänglich umzusetzen.
- (5) Bezirksvorstände können im Rahmen des Leistungssportkonzepts so genannte regionale Experten berufen. Dies ist idealerweise der Bezirksjugendwart. Die Aufgaben des regionalen Experten sind dem Leistungssportkonzept zu entnehmen.
- (6) Das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung vertritt den Verband kraft Amtes in der Jugendwarteversammlung des DTB.

## **§ 8 Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport**

- (1) Dieses Präsidiumsmitglied ist zuständig für die gesamte Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes, wie beispielsweise:
  - a. den Ausbau des Vereinsservice
  - b. die Beobachtung und gegebenenfalls Einführung von tennisnahen Trendsportarten, wie z.B. Beach Tennis, Paddle, usw.
  - c. die Einhaltung des genehmigten Etats
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit dieses Präsidiumsmitglieds kann die Kommission für Sportentwicklung und Breitensport gebildet werden. Ihr gehören an:
  - a. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport,
  - b. die Bezirksbreitensportwarte oder von den Bezirken benannte Vertreter,
  - c. Referent Beach Tennis
  - d. Referent Padel
  - e. der Referatsleiter Breitensport der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Referenten zu c. und d. werden durch das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport nach erfolgter Abstimmung durch die restlichen Kommissionsmitglieder berufen/abberufen. Die Referenten vertreten den Verband kraft Amtes in möglichen Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen des DTB.

- (3) Die Bezirksbreitensportwarte erfüllen auf der Ebene ihres Bezirks die in den Ziff. a und b im Abs. 1 genannten Aufgaben und berichten über die Aktivitäten des Bezirks. Beschlüsse der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksbreitensportwarte vollumfänglich umzusetzen.
- (4) Das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport beim DTB.

### **§ 9 Bezirksvorsitzende**

- (1) Die Bezirksvorsitzenden sind vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 5 verantwortlich für die gesamten, den Bezirken durch die Bestimmungen der Satzung oder durch Präsidiumsbeschlüsse übertragenen Aufgaben. Der Bezirksvorsitzende koordiniert Bezirksvorstandssitzungen bei Bedarf.
- (2) Sie haben ferner auf der Ebene ihres Bezirks die im § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung für den Präsidenten des Verbandes bestimmten Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.

### **§ 10 Bezirksvorstände**

- (1) Für die Vorstände der Bezirke gelten auf der Ebene des jeweiligen Bezirks sinngemäß die Bestimmungen der Ziff. a im Abs. 1 sowie Abs. 2 und Abs. 3 des § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Über die Besetzung der Sport- und Jugendkommission der Bezirke entscheidet der Bezirksvorstand.
- (3) Die Bezirksvorstände sind die gewählten Vertreter der Bezirke und beteiligen sich aktiv an der ganzheitlichen Entwicklung des Verbands in den einzelnen Gremien. Sie sind die wichtigen Schnittstellen zu den Vereinen in den jeweiligen Bezirken.

### **§ 11 Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des BTV – auch der Trainer. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers vorbehaltlich der Kompetenz des Präsidiums, des Präsidenten und des Schatzmeisters gehören:
  - a. verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle, Anleitung, Arbeitsvorgaben und stichprobenhafte Überprüfung der Mitarbeiter
  - b. Anordnung von Überstunden und Wochenend-/Feiertagsarbeit sowie Freizeitausgleich
  - c. Koordinierung und Genehmigung des Urlaubs aller Mitarbeiter, Aufstellung einer Jahresplanung Urlaub inklusive der Brückentage

- d. Auftragserteilung unter Berücksichtigung des § 13, soweit der Betrag durch das Budget gedeckt ist. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung bedarf der Zustimmung des Präsidenten oder Schatzmeisters in Textform.
- e. die Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung des § 13.
- f. Erstellen einer Vorschlagsliste für Zahlungen zur Freigabe durch den Schatzmeister
- g. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nebst Einhaltung des Haushaltes und Mitwirkung bei der Kassenprüfung
- h. die regelmäßige Überprüfung der Anlagen des Leistungszentrums (Rauchmelder, Legionellen, Feuerlöscher, Elektroanlagen, Verkehrssicherungspflichten usw.)
- i. die Betreuung der Sponsoren in enger Absprache mit dem Präsidenten
- j. die Einstellung von Aushilfen mit Zustimmung des Präsidenten
- k. die Vorbereitung der Präsidiumssitzungen und die Führung des Protokolls
- l. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Führung des Protokolls
- m. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen und der Ordnungen des Badischen Tennisverbandes

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten und arbeitsrechtliche Abmahnungen erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten. Der Geschäftsführer kann hierzu Vorschläge erarbeiten.

## **§ 12 Durchführung von Sitzungen**

- (1) Zu allen Sitzungen des Präsidiums und der in dieser Geschäftsordnung genannten Kommissionen lädt der jeweilige Vorsitzende nach Bedarf ein, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter. Eine Sitzung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Alle Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der betreffenden Gremien in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzuleiten.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter anwesend und muss die Sitzung aus zwingenden Gründen dennoch stattfinden, so übernimmt die Leitung das nach Lebensjahren älteste Mitglied des jeweiligen Gremiums. Der Sitzungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei einer Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit, oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.
- (4) Jedes der im Abs. 1 genannten Gremien ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach Abs. 2 erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für eine digitale Sitzung. Der Sitzungsleiter ist für die Überprüfung der Teilnehmer verantwortlich.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Bei einer digitalen Sitzung erfolgt die Abstimmung durch wörtliche Bekundung und anschließender zusammenfassender Wiedergabe von dem Ergebnis durch den Sitzungsleiter innerhalb der Konferenz. Gibt es keinen Widerspruch, so gilt das Ergebnis als beschlossen.

Beschlüsse der Kommissionen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, soweit diese über deren Kompetenz gemäß Satzung und Ordnungen des BTV hinausgehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Präsidium oder der Präsident nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht.

Über alle Sitzungen der Gremien und auch der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. Sitzungsleiter, und dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- a. Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- b. Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
- c. die Namen der erschienenen Teilnehmer sowie der entschuldigten oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
- d. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums eine Abschrift des Protokolls, welches bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein muss.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder ein bei der Sitzung anwesender Vertreter binnen vier Wochen dem Protokoll in Textform widerspricht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Entwurf jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen zuzuleiten.

Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle aller Gremien des Verbandes sowie der Mitgliederversammlungen der Bezirke ist den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten und in der Geschäftsstelle zu archivieren.

- (6) Zu den Sitzungen des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse können vom Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des betreffenden Gremiums hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes sowie zu Einzelproblemen andere sachkundige Personen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 13 Unterschriften und Vertretung, Zuwendungen**

(1) Generell gilt das Schriftlichkeitsprinzip. Verträge mit Geschäftspartnern schließen wir schriftlich ab und bestätigen mündlich getroffene Vereinbarungen in Schriftform. Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Dokumente sind von zwei Personen unter Beachtung der jeweiligen Unterschriftenberechtigung und Freigabevoraussetzungen zu unterzeichnen. Der Name der höherrangigen Person steht links. Anstelle der Unterzeichnung ist auch die Freigabe durch eindeutige digitale Stempel möglich oder durch Textform, versendet durch die eindeutige E-Mail-Adresse @badischertennisverband.de. Es gelten folgende Zusätze bei Unterschriften:

- BGB-Vorstand (kein Zusatz)
- Geschäftsführer (i.V.)
- Präsidiumsmitglied oder Mitarbeiter (i.A.)

(2) Es gelten folgende Freigabegrenzen und Berechtigungen für zu erteilende Aufträge im Rahmen des jeweilig genehmigten Haushalts (1. Unterschrift und 2. Unterschrift):

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| • Vorgangswert < 1.000,00 EUR  | Geschäftsführer und Mitarbeiter                     |
| • Vorgangswert < 5.000,00 EUR  | Präsidiumsmitglied und Geschäftsführer              |
| • Vorgangswert > 5.000,00 EUR  | Präsident und Geschäftsführer                       |
| • Vorgangswert > 15.000,00 EUR | Präsident und ein Vizepräsident und Geschäftsführer |

Unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzen ist bei gewissen Geschäftsvorfällen die individuelle Regelung dieser Geschäftsordnung oder der Reisekostenordnung vorrangig.

Bei Kreditaufnahmen, Belastungen oder Veräußerungen von Vermögenswerten des BTV, die den Wert von 30.000,00 EUR übersteigen und beim Abschluss von wesentlichen Verträgen (Gesamtvermögenswert > 30.000,00 EUR) ist ein Präsidiumsbeschluss herbeizuführen und entsprechend im Protokoll zu dokumentieren. Eine etwaige Zustimmungspflicht eines anderen Gremiums des BTV - die sich aus der Satzung ergibt - bleibt hiervon unberührt.

Bei Arbeitsverträgen gilt die Regelung in § 2 Abs. 1 Ziff. i.

Alle genannten Vorgangswerte verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden Verträge über wiederkehrende Leistungen abgeschlossen, gilt als Vorgangswert der Wert der nach dem Vertrag jährlich zu erbringenden Leistung.

(3) Der Präsident und der Geschäftsführer sind berechtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Einhaltung der Haushaltsansätze Verträge abzuschließen. Hinsichtlich der Auswahl von Geschäftspartnern und des Abschlusses von Verträgen sind ergänzend folgende Grundsätze zu beachten:

- Vor Abschluss eines Vertrages ist der mögliche Vertragspartner sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vertragspartner in vorangegangenen

Vertragsbeziehungen mit dem BTV oder anderen Verbänden rechtskonform gehandelt hat und ob sonstige offensichtliche Zweifel an der Reputation des jeweiligen Unternehmens bestehen.

- Ab einem Vorgangswert i. S. von vorstehendem Absatz 2 von mehr als EUR 5.000,- ist mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.
- Die Auswahl zwischen mehreren möglichen Vertragspartnern erfolgt primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei dürfen jedoch auch andere sachgerechte Kriterien wie insbesondere Zuverlässigkeit („bekannt und bewährt“), (finanzielle) Leistungsfähigkeit und allgemeine Reputation des möglichen Vertragspartners berücksichtigt werden.
- Bei langfristigen Vertragsbeziehungen ist mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen, ob ein Wechsel des Vertragspartners aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gesichtspunkten im Interesse des BTV angezeigt ist.

(4) Für Zuwendungen an oder von Geschäftspartner, Vereine und Verbände gilt:

- Geschenke → dürfen bis zum Wert im Sinne von § 8 EStG (aktuell EUR 50,00) pro Eingeladenem und Jahr angenommen oder gewährt werden. Die Annahme oder Zuwendung von Geldgeschenken ist mit Ausnahme der Ehrengabe zu Vereinsjubiläen generell unzulässig.
- Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen → Ausspruch und Annahme sind bis zu einem Wert von 50,00 EUR pro Eingeladenem und Jahr zulässig oder wenn Besuch der Repräsentation des BTV dient und dem jeweiligen Ressort unterfällt.
- Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Einladungen zu Tennisveranstaltungen und -wettbewerben (z. B. Davis-Cup-Spiele) sowie Geschäftsessen mit Verbandsvertretern durch den DTB oder andere Landesverbände, soweit die Teilnahme der eingeladenen Person den Interessen des BTV dienlich ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Teilnahme der Pflege der Beziehungen des BTV zu anderen Tennisverbänden dient.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium durch mehrheitlichen Beschluss von den Regelungen in diesem § 13 Abs. 4 in vernünftigem Maße abweichen. Die Begründung ist schriftlich zu dokumentieren.

(5) Für Zuwendungen im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen gilt:

- Bei Vereinsjubiläen von 50, 75, 100 Jahren sowie nach jeden weiteren 25 Jahren erhalten die Vereine auf Antrag eine Ehrengabe des BTV. Die jeweils gültigen Ehrengaben sind auf der Website des BTV veröffentlicht.
- Bei Einladung von Vertretern des BTV zu Vereinsveranstaltungen, die nicht zu einer Ehrengabe berechtigen (z.B. 40-jähriges Vereinsjubiläum), sollen ebenfalls alle Mitgliedsvereine gleichbehandelt werden. Als Gastgeschenk dürfen dabei an maximal drei Vertreter des einladenden Vereins Merchandising-Produkte mit BTV-Kennzeichnung übergeben werden, wobei für jeden Vertreter des einladenden Vereins jeweils die Wertgrenze im Sinne von § 8 EStG (aktuell EUR 50,00)

einzuhalten ist. Alternativ ist ein Zuschuss für die Jugend in Höhe von EUR 100,00 für den einladenden Verein möglich. Andere Zuwendungen sind in diesem Zusammenhang nicht gestattet.

(6) Für Zuwendungen an Amtsträger gilt:

- Geschenke → grundsätzlich unzulässig, allenfalls geringwertige Werbegeschenke bis zu einem Wert von 5,00 EUR sind zulässig.
- Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen → nur im angemessenen Rahmen, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorgaben der Behörde des Amtsträgers

## **§ 14 Umgang mit Interessenkonflikten**

- (1) Das Präsidium, der Geschäftsführer sowie sämtliche Gremien des BTV treffen ihre Entscheidungen ausschließlich im besten Interesse des BTV und frei von Interessenkonflikten.
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn anzunehmen ist, dass das Gremienmitglied/der Geschäftsführer oder eine diesem nahestehende Person durch eine Entscheidung oder Maßnahme des BTV einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei den Gremienmitgliedern ist ein Interessenkonflikt auch dann anzunehmen, wenn der Vorteil bei dem Arbeitgeber des Gremienmitglieds entstehen könnte oder wenn der Heimatverein des Gremienmitglieds von der Entscheidung oder Maßnahme unmittelbar und individuell betroffen ist.
- (3) Der Geschäftsführer hat einen potentiellen Interessenkonflikt in seiner Person gegenüber dem Präsidenten anzuzeigen. Ist das Bestehen eines Interessenkonflikts zweifelhaft, entscheidet darüber der Präsident. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird der Geschäftsführer an der betreffenden Entscheidung bzw. Maßnahme nicht mitwirken.
- (4) Die Gremienmitglieder haben einen potentiellen Interessenkonflikt in ihrer Person gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. Ist das Bestehen eines Interessenkonflikts zweifelhaft, entscheidet darüber das Präsidium unter Ausschluss des betroffenen Gremienmitglieds. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird das Gremienmitglied an der Beratung über den Beschlussgegenstand nicht mitwirken und sich bei der Beschlussfassung seiner Stimme enthalten.

## **§ 15 Veröffentlichung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist allen hauptamtlichen und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTV unverzüglich nach Verabschiedung in Textform zur Verfügung zu stellen. Jedem neuen Mitarbeiter auf Verbandsebene und Bezirksebene ist bei Aufnahme der Tätigkeit eine Fassung der Geschäftsordnung nebst der Reisekostenordnung unaufgefordert von dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des BTV veröffentlicht.

Leimen, den 7. Oktober 2022



Stefan Bitenc  
*Präsident*

Anlage 1: Organigramm BTV Struktur

Anlage 2: Organigramm BTV Geschäftsverteilung Präsidium

Anlage 3: Organigramm BTV Geschäftsverteilung Bezirksvorstand